STADT WAREN (MÜRITZ) 2 HEILBAD



SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DES FRIEDHOFS DER STADT WAREN (MÜRITZ) (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung (KV M-V) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 05.03.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für die sich in der Trägerschaft der Stadt Waren (Müritz) befindlichen Friedhöfe.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtung sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben.

§ 3 Höhe der Gebühren (1) Erdgräber Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgrab 1. Abteilung pro Jahr	44,62 EUR
Wahlgrab 2. Abteilung	1.029,57 EUR
Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgrab 2. Abteilung pro Jahr	41,18 EUR
Rasenwahlgrab (2 Särge) (inklusive Pflege)	2.696,69 EUR
Verlängerung des Nutzungsrechtes Rasenwahlgrab pro Jahr	107,87 EUR
Reihengrab bis 5. Lebensjahr	235,75 EUR
Reihengrab ab 5. Lebensjahr	1.029,57 EUR
Rasenreihengrab (inklusive Pflege)	1.299,76 EUR
(2)Urnengräber Urnenreihengrab	735,30 EUR
Urnenreihengrab (2 Urnen) (inklusive Pflege)	858,15 EUR
Verlängerung bei 2. Urnenbeisetzung pro Jahr	42,91 EUR



Stadt Waren (Müritz) Seite 2 von 3

Urnenwahlgrab bis 4 Urnen 745,11 EUR

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Urnenwahlgrab bis 4 Urnen pro Jahr 37,26 EUR

Urnenwahlgrab bis 6 Urnen 774,57 EUR

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Urnenwahlgrab bis 6 Urnen pro Jahr 38,73 EUR

Anonymes Urnengrab 665,53 EUR zzgl. aktuell geltender MwSt.

Urnengrab in historischer Grabkapelle 897,04 EUR

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Urnengrab in historischer Grabkapelle (pro Jahr) 44,85 EUR

Nutzung Feierhalle 50,87 EUR

Herstellung Namensnennung für anonymes Urnengrab:

Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Investitionskosten für die Aufstellung der Stele und Beschriftung, Höhe der Kosten richtet sich nach den Investitionskosten für die Aufstellung der Stele und Beschriftung, aufgeteilt auf die Anzahl der möglichen Antragsteller

(3) Verwaltungsgebühren

Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals 9,22 EUR

Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde 4,61 EUR

Verlängerung eines bestehenden Grabes 13,83 EUR

Genehmigung zur Beisetzung in einer belegten Grabstätte 13,83 EUR

Genehmigung für das Ausbetten einer Leiche oder Urne 27,65 EUR

Genehmigung für Gewerbetreibende 27,65 EUR

Adressermittlung 27,65 EUR

Aufforderung zur Befestigung des Grabsteins 23,05 EUR

Anschreiben wegen Verstoß gegen die Satzung 27,65 EUR

Namensnennung 27,65 EUR zzgl. aktuell geltender MwSt.

Abstimmung mit dem Bestatter 27,65 EUR

Stadt Waren (Müritz) Seite 3 von 3

§ 4 sonstige Gebühren

Für die jährliche Standsicherheitsprüfung für

stehende Grabsteine 2,67 EUR/a

Für die Bestattung einer anonymen Urne 113,68 EUR zzgl. aktuell geltender MwSt.

Für die Hebungen einer Erd-Grabstelle über die gesamte Nutzungsdauer:

578,60 EUR

§ 5 Gebührenschuldner

- 1. Gebührenschuldner sind die Personen,
- a) die Auftraggeber der Bestattung sind oder
- b) die Personen, die nach den Vorschriften des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern als Bestattungspflichtige gelten und
- c) die Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf dem Friedhof haben.
- 2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit, Entrichtung der Gebühren

- 1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Anmeldung des Beerdigungsfalles, oder mit der Beantragung der Leistung. Die Gebühren werden durch die Stadt festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekannt gegeben.
- 2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 3. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Vollstreckungsverfahren.

§ 7 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs, der Bestattungseinrichtung oder einer Leistung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird die Gebühr bis zur Hälfte der jeweiligen Gebührensätze erhoben.

§ 8 Stundung

Auf begründeten schriftlichen Antrag können die Gebühren gemäß der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Stadt Waren (Müritz) ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung im Einzelfall für den Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs der Stadt Waren (Müritz) vom 10.03.2004 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Waren (Müritz), den 31.03.2025

gez.

N. Möller Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.